

Nr. 5473.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

H e i n r i c h -Berlin,  
R i e m e r -Berlin,  
C l a s e n -Hamburg,  
Dr. L a d e w i g -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Madame hat Besuch ”

der Firma Metropol - Filmverleih G.m.b.H. in Berlin  
durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller:  
Dr. iur. G r a s s m a n n .

Das den Gegenstand der Beschwerde bildende Plakat  
lag vor.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 20. Oktober 1932-Nr. 21 808 - wird aufgehoben.
- II. Der öffentliche Aushang des Plakats im Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Das den Gegenstand der Amtsbeschwerde bildende Plakat zeigt zwei Männer mit lächelnden Mienen, die neben und hinter einer Frau in Balltoilette stehen. Die Frau hält mit ihrer rechten Hand ihre Perlenkette um - fasst, wobei der vor ihr stehende Mann seine Hand auf der ihren hält. Der Mann im Hintergrund hält in der linken Hand schussbereit eine Pistole, hinter ihm sind die Reste einer Fensterscheibe sichtbar, durch die der Mann mit der Waffe offenbar eingestiegen ist.
- II. Durch die zertrümmerte Scheibe in Verbindung mit der schussbereit erhobenen Pistole ist die Situation durchaus als diejenige einer Verbrechensverübung gekennzeichnet. Hieran wird durch die lächelnden Mienen der elegant gekleideten Täter nichts geändert. Mit Rücksicht auf die Darstellung der schussbereiten Waffe kommt dem Plakat eine phantasieüberreizende Wirkung im Sinne von § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes zu. Beim Fortfall der Waffe wäre gegen die Darstellung nichts einzuwenden.
- III. Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung nach dem Antrag der Amtsbeschwerde. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt :

  
Regierungsoberinspektor.

